

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Ortsverein Bremen, Kolpingstr. 1 b, 28195 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Sozialdienst katholischer Frauen e. v. , Ortsverein Bremen – im folgenden Leistungserbringer genannt - in der Mutter-Kind-Einrichtung „Haus Lea“, Kolpingstr. 2-3, 28195 Bremen, gemäss § 19 SGB VIII (KJHG) für Schwangere und Mütter/Väter sowie deren Säuglinge und Kleinstkinder erbringt, die einen Anspruch auf Aufnahme in Unterkunft und Betreuung nach §§ 34, 35a, 41 und § 19 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) haben.

2. Leistung

2.1. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 9, Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern (§ 34 SGB VIII). Des Weiteren ist die abgestimmte individuelle Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers lt. Anlage, Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Es gilt ferner die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Bremen, vom 27.10.2022.

2.2. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang sowie Qualität der Leistung ist der als Anlage beige-fügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

2.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsange-botes anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.

2.4. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder ver-mittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig

verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

2.6 Kapazität: Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von acht Plätzen für junge Schwangere bzw. junge Mütter und acht Plätzen für Säuglinge bzw. Kleinstkinder zugrunde.

Die Kinder werden in der Berechnung des Entgeltes mit einem halben Platz bewertet.

2.7. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung

3. Leistungsentgelt

Für den **Vereinbarungszeitraum ab 01.11.2022** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 193,44 pro Person/ täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 182,95 pro Person/ täglich.

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung,

Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 10,49 pro Person/ täglich

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen.

Rundungsdifferenzen sind möglich!

Bei vorübergehender Abwesenheit wird das Entgelt nicht gemindert, da Kosten für Lebensunterhalt nicht im Entgeltsatz enthalten sind (siehe hierzu auch § 13 (5) des Landesrahmenvertrages nach § 78f SGB VIII).

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.11.2022** auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile.

4.2. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgrund der Änderung der Leistung / des Leistungsangebotstyps aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII), sowie eine dann abgestimmte neue Leistungsvereinbarung zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung. Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

4.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist zulässig, wenn unvorhersehbare, wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen – eintreten, die für einen oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen

5. Qualitätsentwicklung / Prüfungsvereinbarung / Persönliche Eignung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.3. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.4 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

5.5 Gem. § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

5.6 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.


6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Bremen, im Dezember 2022

Im Auftrag



<p>Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung Leistungsangebotstyp Nr.: 9</p>	<p>Mutter/Vater-Kind-Einrichtung Haus Lea Kolpingstr. 2-3 28195 Bremen Tel. 0421/3357214 Fax 0421/3357233 Email: haus.lea@skf-bremen.de</p> <p>Träger Sozialdienst katholischer Frauen e.V. – Ortsverein Bremen Kolpingstr. 7 28195 Bremen Email: geschaefsstelle@skf-bremen.de www.skf-bremen.de</p>
<p>1. Art des Angebots</p>	<p>Die Einrichtung ist für schwangere Frauen (ab der 13.Schwangerschaftswoche und alleinerziehende Mütter/Väter mit Säuglingen und Kleinkindern konzipiert, die aufgrund unterschiedlicher Problemlagen noch nicht eigenverantwortlich und selbständig mit ihren Kindern leben können oder wollen, eine 24 Stunden Betreuung benötigen und sich auf eine Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr einlassen. Junge Mütter/Väter oder Schwangere können ab Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Es stehen insgesamt acht Appartements zur Verfügung. Sechs Appartements sind für Mütter/Väter mit einem Kind vorgesehen. In zwei Appartements besteht die Möglichkeit eine Mutter bzw. einen Vater mit zwei Kindern aufzunehmen (Alternativ Vater/Mutter/Kind).</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>§§19, 34 (41) SGB VIII. In Ausnahmefällen auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII.</p>
<p>3. Personenkreis</p>	<p>Zielgruppe sind minderjährige und volljährige Schwangere (ab dem 13. SSW) und Mütter bzw. Väter mit Kindern unter sechs Jahren (sowie ggf. ältere Geschwisterkinder), die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung und der Komplexität ihrer aktuellen Lebenssituation noch nicht eigenverantwortlich und selbständig mit ihren Kindern leben können oder wollen und eine stationäre 24 Stunden Betreuungsform benötigen. Die Problemlagen können z.B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sucht oder Gewalterfahrung in der Herkunftsfamilie/Partnerschaft • Fehlende berufliche oder schulische Perspektiven • Erfahrungen eigener Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch • eigener Erziehungshilfebedarf, jugendliches Alter • Migrationshintergrund • Überforderung im alleinigen Zusammenleben mit ihrem Kind oder ein Kindeswohl gefährdendes Verhalten zeigen • lebenspraktische Schwierigkeiten, wie z.B. fehlende Alltagsstrukturierung, mangelnde Vorbereitung auf das Kind, keine angemessene Planung und Gestaltung ihres Alltags, Unsicherheiten bei Haushaltsführung und dem planvollen Einsatz ihrer finanziellen Mittel

	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Netzwerke, wie kein familiäres Unterstützungssystem • Unsicherheiten in der Versorgung, Pflege und Erziehung des Kindes <p>Mit Zustimmung der Mutter kann auch der Vater/Partner in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Seine Betreuung erfolgt über Zusatzleistungen.</p> <p>Neben den Eltern sind die Kinder Zielgruppe dieses Angebotes. Einerseits kommen den Kindern die Unterstützungsangebote in Form einer Stärkung der Persönlichkeit und Elternkompetenz ihrer Eltern zugute, andererseits erachten wir es auch für wichtig, die Kinder – unabhängig vom aktuellen Stand der Erziehungskompetenzen ihrer Eltern- zu fördern, da grundlegende Fähigkeiten im motorischen, sprachlichen und sozialen Bereich, in den ersten Lebensjahren erworben werden. Diese Fähigkeiten sind wichtige Ressourcen und Schutzfaktoren für die weitere Entwicklung im Kinder- und Jugendalter.</p> <p>In die Einrichtung können keine Frauen/Männer aufgenommen werden, die sich selbst, ihr Kind oder andere Hausbewohner unmittelbar gefährden würden (Beispiele: Akut Drogen- oder Alkoholabhängige, Frauen/ Männer mit wesentlichen Anfallsleiden, Frauen/ Männer mit wesentlichen Gehirnfunktionsstörungen, akut Selbstmordgefährdete, Frauen/Männer mit wesentlichen geistigen oder seelischen Behinderungen).</p>
<p>4. Allgemeine Zielsetzung</p>	<p>Die Arbeit mit zwei Generationen ist das spezifische Merkmal von Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen. Insbesondere für das Kind bietet der Aufenthalt mit ihrer Mutter oder ihrem Vater in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung Sicherheit und die Chance, generationsübergreifende Kreisläufe von Nichtachtung, Gewalt oder Vernachlässigung zu durchbrechen.</p> <p>Grundsätzliche Zielsetzung der Arbeit ist die Verselbständigung der in allen Lebensbereichen und die Entwicklung einer langfristigen eigenständigen Zukunftsperspektive für die Mütter/Väter und ihre Kinder.</p> <p>Folgende Kernziele sollen erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Persönlichkeitsentwicklung und die Kompetenzentwicklung und –sicherung in unterschiedlichen Lebensbereichen der Mütter/Väter • die Stärkung und Stabilisierung der Mutter/Vater-Kind-Beziehung, ein Hereinwachsen in die Elternrolle und eine schrittweise Übernahme der Erziehungsverantwortung für ihre Kinder • die Sicherstellung der Rechte der Kinder auf eine gesunde körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung und gewaltfreie Erziehung (Kindeswohl)
<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und Sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p>
<p>5.1. Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Es stehen sechs Appartements (mit Kochbereich und Bad) zwischen 23 qm und 30 qm zur Verfügung, für Mutter/Vater mit einem Kind bzw. Schwangere.</p>

	<p>Das siebte Appartement (3 Zimmer, Küche, Bad) ca. 50 qm ist bei Bedarf für Mutter/Vater mit zwei Kindern oder Mutter/Vater und ein Kind geeignet.</p> <p>Das achte Appartement (2 Zimmer, Küche, Bad) ca. 64 qm ist eine Außenwohnung in der Kolpingstr. 1b, 28195 Bremen und bei Bedarf für Mutter/Vater mit zwei Kindern oder Mutter/Vater und einem Kind geeignet. Als weitere Räumlichkeiten stehen zur Verfügung: Büro, Bereitschaftszimmer, Spielraum für Kinder, Gruppenraum mit Balkon, Teeküche, Wasch- und Trocknerkeller, Abstellkeller.</p> <p>Die Appartements sind vollmöbliert und falls es erforderlich ist, wird Hausrat und Wäsche zur Verfügung gestellt. Dieser Standard ermöglicht es, besonders schnell auch in Krisensituationen zu reagieren.</p> <p>Ausstattung, Instandhaltung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Nutz- und Gemeinschaftsflächen, bzw. für den Einzelwohnraum vor Neuaufnahmen.</p>
<p>5.2. Verpflegung</p>	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch die Einrichtung. Im Rahmen der Förderung zur Selbständigkeit werden alle hauswirtschaftlichen Leistungen (Einkauf, Zubereitung von Mahlzeiten, Sauberhalten der Räumlichkeiten usw.) von den Bewohnenden selbst durchgeführt. Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung der Mütter/Väter und deren Kindern unter dem besonderen Gesichtspunkt des Kindeswohls sicher.</p>
<p>5.3. Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Die sozialpädagogische Betreuung wird in Gruppen- und Einzelfallarbeit durchgeführt.</p> <p>Die Einzelfallarbeit geschieht in Form von Bezugsbetreuungen.</p> <p>Die Persönlichkeitsentwicklung und die Kompetenzentwicklung und –sicherung in unterschiedlichen Lebensbereichen der Schwangeren/Mütter/Väter soll unterstützt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Bezug auf die Herkunftsfamilie, Partnerschaft, Elternschaft oder die Situation als Alleinerziehende • Entwicklung einer schulischen oder beruflichen Perspektive und Unterstützung bei der Erlangung eines Schulabschlusses und bei der Aufnahme einer Ausbildung/Berufstätigkeit • Unterstützung und Begleitung bei der Ablösung aus der Jugendphase und Annahme der Mutter-/Vaterrolle • Unterstützung bei der Ablösung vom Elternhaus • Training von Kompetenzen zur Bewältigung des Alltags (Einkäufe, Nahrungszubereitung, persönliche und räumliche Hygiene, Ordnung etc.) • Training von Kompetenzen zum verantwortlichen Umgang mit finanziellen Mitteln, ggf. Schuldenregulierung • Hilfen bei der Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche • Unterstützung/Begleitung bei Ämter- und Behördenangelegenheiten • Motivation, Beratung und Anleitung zur Freizeitgestaltung • Unterstützung/Vermittlung/Begleitung bei der medizinischen Versorgung und bei therapeutischen Hilfen • Unterstützung bei der Kompensation von Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung in allen sie betreffenden Entscheidungen

Die Stärkung und Stabilisierung der Mutter/Vater-Kind-Beziehung, ein Hereinwachsen in die Elternrolle und eine schrittweise Übernahme der Erziehungsverantwortung für ihre Kinder soll unterstützt werden durch:

- Begleitung in der Schwangerschaft und mit Beginn der Mutterschaft als Lebensabschnitt mit hohen krisenhaften Veränderungs- und Anpassungsleistungen
- Begleitung bei der Geburt (wenn gewünscht)
- Hilfen bei der Organisation von Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, sowie Hebammenbetreuung
- Entwicklung der eigenen Identität und Persönlichkeit in der Rolle als Mutter/Vater im neuen System der eigenen Familie
- Feinfühligkeitstraining durch videogestützte entwicklungspsychologische Beratung
- Klärung und Förderung der Beziehung zum Kindesvater/ Lebenspartner in Bezug auf das Kindeswohl
- Gespräche zur Sorgerechtsituation
- Hilfen für eine bewusste Entscheidungsfindung für oder auch gegen ein Zusammenleben mit dem Kind bei fehlenden Ressourcen, Traumata, persönlichen Krisen etc.
- Ggf. Trauerarbeit
- Reflexion und Stärkung der Mutter/Vater-Kind-Beziehung
- Gesundheitsförderung
- Vermitteln eines positiven Elternverhaltens sowie Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung, Stärkung des Verantwortungsbewusstseins gegenüber dem Kind
- Unterstützung bei der Verselbständigung durch die Vorbereitung/Begleitung des Auszuges, Wohnungssuche, Sicherstellung finanzieller Ansprüche und Hilfen, Umzugshilfe organisieren und Gestaltung des Abschieds

Die Sicherstellung der Rechte der Kinder auf eine gesunde körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung und gewaltfreie Erziehung (Kindeswohl) soll unterstützt werden durch:

- Förderung einer sicheren, feinfühligem und kontinuierlichen Bindung zwischen Mutter/Vater und Kind
- Anleitung zur zuverlässigen Betreuung und sicheren gesundheitlichen Versorgung, Pflege und Ernährung des Säuglings/Kleinkindes
- Unterstützung bei der medizinischen Versorgung, z.B. bei Wahrnehmung von Kinderarztterminen und Umsetzung medizinischer Maßnahmen
- Begleitung und Kontrolle des Familienalltags (Tages-/Wochenstruktur, Termine, Haushalt, Mahl- und Ruhezeiten usw.)
- Anleitung und Beratung der Mutter/des Vaters im erzieherischen Umgang mit dem Kind
- Anleitung und Beratung zu einer sicheren und anregenden Umgebungsgestaltung für das Kind
- Sicherung des Kindeswohls zum Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung durch Anleitung und Kontrollen der Mutter/des Vaters und durch regelmäßigen Kontakt zum Kind

	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine und gezielte Förderung des Kindes und regelmäßige systematische Beobachtung der Kinder und Erfassung der Beobachtungsergebnisse • Unterstützung des Kontaktes zum nicht in der Einrichtung lebenden Elternteils • Anregung der Mütter/Väter zur Teilnahme an Kursen/Treffen zur Förderung der Entwicklung des Kindes, außerhalb der Einrichtung z.B. Babyschwimmen, Spielkreise, ggf. Rückbildungskurs... • Vermittlung von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder (Tagespflege, Kindertageseinrichtungen) • Kinderbetreuungsangebot in einer Kleingruppe oder als Einzelspielstunde zur Entwicklungsförderung <p>Das pädagogische Handeln basiert auf einem lösungs- und ressourcenorientierten Arbeitsansatz. Die Angebote der pädagogischen Arbeit werden, wenn möglich auf die aktuellen Themen der Mütter/Väter/Kinder abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Was brauchen die Mütter/Väter, um die persönlichen, zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsaufgaben zu bewältigen? ➤ Was brauchen die Mütter/Väter, um ihrer Elternrolle gerecht zu werden und die Verantwortung für ihre Kinder übernehmen zu können? ➤ Was braucht das Kind, um sich gesund entwickeln zu können? <p>Die Einzelfallarbeit mit den Müttern/Vätern geschieht in Form von Bezugsbetreuungen. Sie planen und gestalten mit ihrer Betreuerin die einzelnen Lernschritte, die zum Erfolg der Maßnahme beitragen sollen.</p> <p>Neben der Einzelfallarbeit wird auch regelmäßig Gruppenarbeit angeboten.</p> <p>Im Rahmen der Gruppenarbeit gibt es handlungs-, themen- und erlebnisorientierte Angebote. (z.B. Kochen, Basteln, Hausversammlung, Ausflüge)</p> <p>Alle Unterstützungsleistungen werden auf dem individuellen Hilfebedarf der Schwangeren/Mutter/des Vaters und des Kindes abgestimmt und ergänzt durch zusätzliche bedarfsorientierte Angebote einer Psychologin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- und Verlaufsdagnostik zur Abklärung und Überprüfung des Hilfebedarfs • Einzel- und Gruppenangebote zu bestimmten Themen • Psychologische Begleitung in akuten Krisensituationen <p>Die Entwicklungspsychologische Beratung (EPB) ist ein videogestütztes, niedrigschwelliges Beratungsangebot für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. Auf der Basis aktueller Kenntnisse der Säuglings- und Kleinkindforschung sowie der Bindungstheorie werden Eltern beim Aufbau einer sicheren Beziehung zu ihrem Kleinkind unterstützt.</p> <p>Die in der pädagogischen Arbeit gesetzten Ziele sind vielfach nur im gemeinsamen Handeln mit anderen Personen, Diensten und Einrichtungen zu erreichen. Hierzu zählt die konstruktive Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, mit Vertretern von Jugendämtern (AFSD), Schulen und Ausbildungsstätten, mit dem eigenen Träger und weiteren Einrichtungen vor Ort.</p>
<p>6. Personelle</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Diplom Sozialpädagog*in</p>

Ausstattung	<p>oder eine Diplom Sozialarbeiter*in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mit vergleichbarer Ausbildung. Das Betreuungsteam ist multiprofessionell zusammengestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom Sozialarbeiter*innen/Diplom Sozialpädagoge*innen • Erzieher*innen • Fachkräfte mit Berufserfahrung in der Säuglings- und Kleinkindpflege (z.B. Kinderpflegekräfte, Hebammen) oder mit vergleichbaren Ausbildungsgängen. <p>Abend-, Nacht- und Nachtbereitschaftsdienste (19.00 Uhr - 8.00 Uhr) sind aufgrund der Kindeswohlsicherung erforderlich. Es können Hilfskräfte mit erzieherischen, sozialpädagogischen und pflegerischen Kenntnissen eingesetzt werden. Eine Rufbereitschaft ist in der Zeit durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen im Hintergrund sichergestellt.</p> <p>Fachliche Leitung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung: Einzelvertragliche Regelung Soz.Päd./ Erzieher*in: 1:2 Technik: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang und Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr „rund um die Uhr“
8. Pädagogische Sachmittel	Den Kindern werden in den Gemeinschaftsräumen Spiel-, Lern- und Beschäftigungsmaterialien angeboten. Für Gruppenaktivitäten werden den Müttern/Vätern/Kindern Verbrauchsmaterialien von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Ausstattung des Büros mit dem üblichen Geschäftsinventar. Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen mit bedarfsgerechten Inventar, Küche, Waschmaschine, Trockner. Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen (Rauchmelder, Feuerlöscher usw.)
10. Qualitätssicherung und -entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und –entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages, bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p>Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Die Kinder werden mit 50 v.H. des vereinbarten Leistungsentgeltes abgerechnet.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe der Regelsätze (Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige) für die Schwangeren oder Mütter mit ihre(m)n Kind(ern),Ersteinkleidung soweit erforderlich, - Säuglingserstaussstattung und Kinderwagen,

	<ul style="list-style-type: none">- für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,- mehrtägige Klassenfahrten.
--	--

Stand 26.10.2022